



BETREIBERVERANTWORTUNG BEIM BETRIEB GENEHMIGUNGS- PFLICHTIGER ANLAGEN

DR. HARALD NOICHL, LEITER ABTEILUNG GENEHMIGUNGEN, INFRASERV HÖCHST



Element Ihres Erfolgs.

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Fahrplan

1. **Der Industriepark Höchst in Zahlen**
2. **Entwicklung der Gesetzgebung**
3. **Betreiberverantwortung**
4. **Neue Anzeige- und Genehmigungsverfahren**
5. **Prävention**
6. **Stellung der Beauftragten in der Organisation**
7. **Ermittlungsverfahren**
8. **Sanktionen**
9. **Sanktionen – Reale Fälle**
10. **Instrumente zum verantwortungsvollen Betrieb**

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

CV Dr. Harald Noichl



- Diplom-Chemiker 1982, Promotion 1986
- 1986 Eintritt in die Hoechst AG
- 1986 -1988 Laborleiter in der anorganischen Forschung
- 1988 – 1995 stellv. Betriebsleiter in der Sondermüllverbrennungsanlage
- 1995 Gruppenleiter in der Konzessionsabteilung der Hoechst AG
- Seit 2002 Leiter der Abteilung Genehmigungen der Infracore Höchst, Abwicklung von Genehmigungsverfahren deutschlandweit

Vorsitzender des Arbeitskreises Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und genehmigungsbedürftige Anlagen im VCI Hessen

Langjährig Umweltschutz-Bereitschaftsdienst im Notfallmanagementsystem des Industrieparks Höchst

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Der Industriepark Höchst in Zahlen

- Gesamtfläche 460 ha
- Pacht- und Mietgebäude > 800
- Unternehmen ~ 90
- IED- resp. BImSchG-Anlagen ca. 120
- Betriebsbereiche nach StörfallV 20



Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Entwicklung der Gesetzgebung

Vater unser



56 Worte

10 Gebote



297 Worte

Amerikanische Unabhängigkeitserklärung



300 Worte

EG-Norm für den Import von Caramelerzeugnissen



26.911 Worte

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Betreiberverantwortung

Umweltrecht und Steuerrecht haben eines gemeinsam, beide sind allenfalls für Spezialisten noch überschaubar.

Das deutsche Umweltrecht wird geprägt durch:

- ⇒ **ca. 800 Gesetze**
- ⇒ **ca. 2 770 Rechtsverordnungen**
- ⇒ **ca. 4 700 Verwaltungsvorschriften**

Europarecht, Bundesrecht, Landesrecht



Richtlinien, Gesetze, Verordnungen

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Betreiberverantwortung

Auszug § 52b BImSchG

(1), so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer ... **die Pflichten des Betreibers** der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, ...

(2) Der Betreiber ... hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

I. d. R. Verweis auf funktionierendes Managementsystem!



Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Betreiberverantwortung

Die Delegationskette läuft von der Geschäftsführung über Bereichs- und Abteilungsleiter zum Betriebsleiter.

Der Betriebsleiter trägt die volle Verantwortung für das, was in seiner Anlage passiert oder auch nicht passiert!

Erster Verdächtiger für Behörde, Polizei und Staatsanwalt ist immer der Betriebsleiter!

Darüber liegende Ebenen haben eine Hinwirkungs- und Kontrollpflicht und müssen dem Betriebsleiter die erforderlichen technischen, personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen (Dokumentation in Sitzungsprotokollen!).

Wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, kann ein Organisationsverschulden vorliegen.

Werden erforderliche Maßnahmen zum genehmigungskonformen Anlagenbetrieb von höheren Ebenen abgelehnt, z.B. keine Bewilligung von Geldern, übernehmen sie auch einen (Groß)Teil der Schuld.

Die Strafen fallen für höhere Ebenen i.d.R. wesentlich höher aus.

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Betreiberverantwortung

Genehmigungsvoraussetzung ist insb. die Einhaltung der sog. Grundpflichten des § 5 BImSchG:

- **Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen
- **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Stand der Technik (Konkretisierung z. B. durch TA Luft, TA Lärm, 12., 13., 17. BImSchV)
- **Abfall**vermeidung, -verminderung, -verwertung, -beseitigung
- sparsame und effiziente **Energienutzung**
- kein Entgegenstehen sonstiger Vorschriften

Bei Genehmigung von Neuanlagen nicht das Thema, aber bei Betrieb und Änderung von Anlagen!

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Betreiberverantwortung

Anlagenänderungen (§ 15/16 BImSchG)

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs

(z. B. Änderung des Betriebsumfangs, Änderungen im In- oder Output, Änderungen der Betriebszeit, Apparatur-Änderungen etc.)



Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG für geringfügigen Auswirkungen (negative und positive Auswirkungen; Beifügung Unterlagen; Prüfung Genehmigungspflicht durch Behörde; 1-Monatsfrist für behördliche Entscheidung)

sowie Betriebseinstellungen

Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG für wesentliche Änderungen ((erheblich) nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter oder Bedeutung für die Erfüllung der Grundpflichten)

Stimmen Sie ALLE Änderungen an der Anlage mit Ihrer Genehmigungsabteilung ab!!!

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Neue Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Neue Anzeigeverfahren

- **§ 15 Abs. 2a BImSchG:** Anzeige einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
- **§ 23a BImSchG:** Anzeige einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb oder Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Neue Genehmigungsverfahren

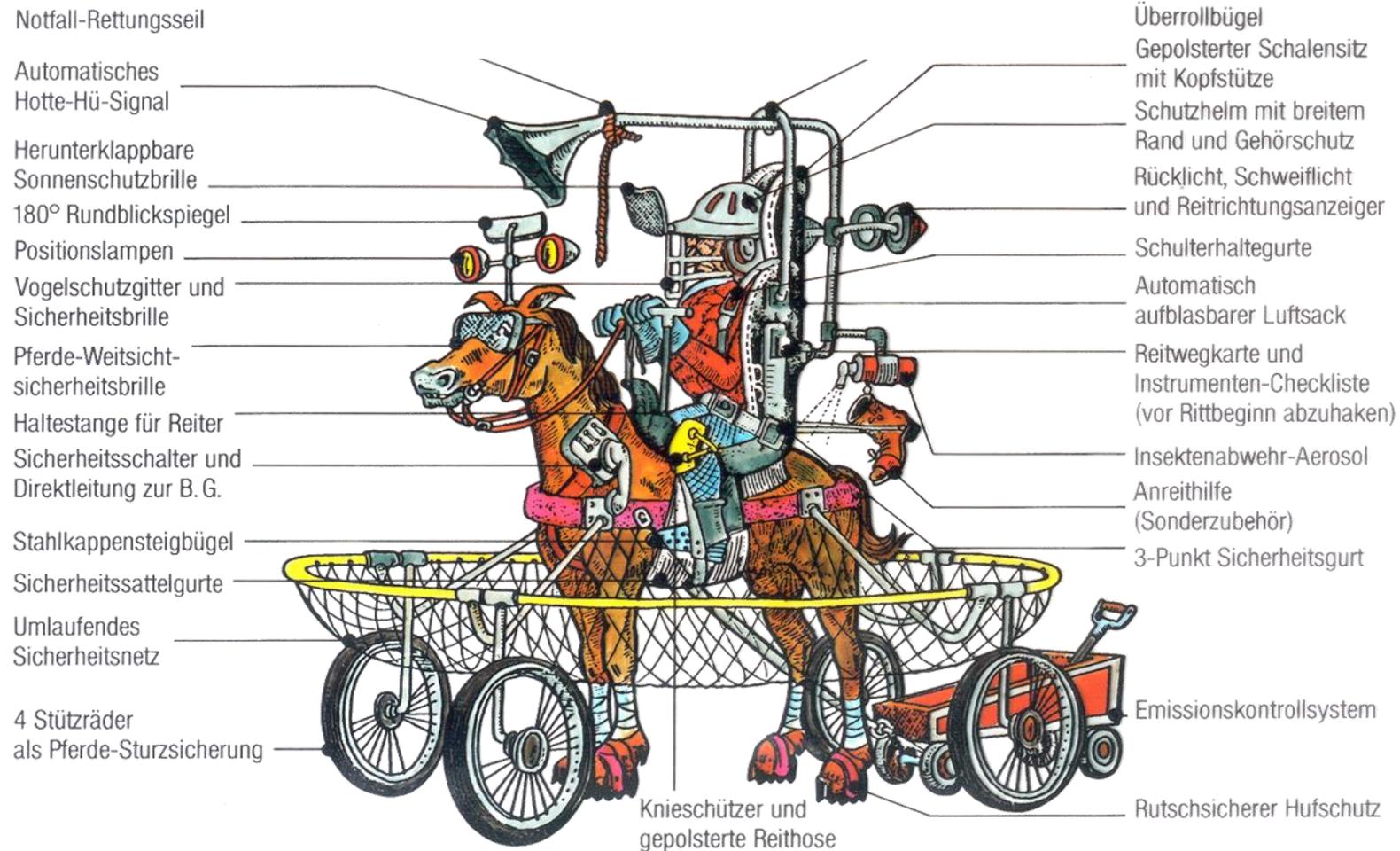
- **§ 16a BImSchG:** Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
- **§ 23b BImSchG:** Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage



Nur gültig für Anlagen, die selbst Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind!

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Prävention



Nach einer unbekanntem amerikanischen Quelle

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Prävention

Betreiberpflichten von Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen:

- fortwährende Beachtung der Grundpflichten (§ 5 BImSchG)
- Erfüllung von Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid
- Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation (§ 52b BImSchG)
- Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (§§ 53 – 58 BImSchG) etc.
- Bestellung eines Störfallbeauftragten (§ 58a BImSchG)
- Ermittlung von Emissionen und Immissionen
- **Anzeigepflicht für Änderungen** und Stilllegungen (§ 15 BImSchG)
- Dokumentationspflichten
- u. v. m.

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Stellung der Beauftragten in der Organisation

Die Beauftragten sind die Beauftragten der Geschäftsführung / des Vorstands mit besonderen Rechten und Pflichten

- Immissionsschutzbeauftragte § 1 (1) 5. BImSchV
- Gewässerschutzbeauftragte § 64 (1) WHG
- Abfallbeauftragte § 59 KrWG
- Gefahrgutbeauftragter § 8 GbV und Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN
- Umweltmanagementbeauftragter EMAS, ISO 14001 (freiwillig)
- (Umweltbeauftragter, im UGB vorgesehen, nicht verabschiedet)

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Stellung der Beauftragten in der Organisation

- Der Betreiber der Anlage muss sich vergewissern, dass der Beauftragte die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit für die Erfüllung seiner Aufgabe besitzt.
- Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten sind zu definieren und hierbei auf mögliche Überschneidungen oder Interessenkonflikte mit den weiteren Funktionen der Beauftragten im Unternehmen achten.
- Betriebsrat muss über die geplante Bestellung informiert werden.
- Bestellung muss schriftlich geschehen. Im Bestellungsschreiben müssen die Aufgabenbereiche fixiert sein. Die Bestellung oder Änderungen in der Bestellung und im Aufgabenbereich müssen der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden. Dabei müssen die Aufgabenbereiche des Beauftragten präzisiert werden.

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Stellung der Beauftragten in der Organisation

- Die beauftragte Person erhält eine Abschrift der Anzeige an die Behörde.
- Wenn mehrere beauftragte Personen – auch solche nach anderen rechtlichen Vorschriften – bestellt worden sind, hat der Betreiber die Koordinierung der Arbeiten zu regeln.
- Zudem hat der Betreiber die Pflicht, die beauftragte Person mit ausreichenden Mitteln (finanziell, personell, zeitlich etc.) zu versorgen und generell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen.
- Der Betreiber der Anlage hat dafür zu sorgen, dass der Immissionsschutzbeauftragte mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt, die sich mit den relevanten und in der Anlage zu der 5. BImSchV genannten Sachbereichen beschäftigen. Auf Anfrage sind der Behörde auch die Teilnahmebestätigungen dieser Fortbildungen vorzulegen.

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Stellung der Beauftragten in der Organisation

Die Beauftragten haben Vortragsrecht bei der Geschäftsführung / dem Vorstand. Sie sind quasi deren verlängerter Arm zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs (Benachteiligungsverbot, verlängerter Kündigungsschutz!):

- Einhaltung aller relevanten Vorschriften
- Überwachung und Kontrolle der Anlage
- Mitteilung festgestellter Mängel
- Auswahl der Verfahren
- Hinwirkung auf Verminderung der Umweltbelastungen
- Information der Mitarbeiter
- Jährliche Berichterstattung

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Ermittlungsverfahren

Bereiten Sie sich auf den Ernstfall vor:

Notfallmanagementsystem - Rollenverteilung

Verhaltensregeln bei Ermittlungsverfahren

Schulung in Krisenkommunikation

Kooperation JA, aber nur mit Rechtsbeistand!!! Ggf. werden Sie als Zeuge geladen und finden sich anschließend auf der Beschuldigtenliste wieder.

Als Betroffener/Beschuldigter können/sollten Sie in Abstimmung mit Ihrem Rechtsbeistand von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen

Ggf. sind Sie aufgrund der Eindrücke des Ereignisses – Brand, Explosion, verletzte Mitarbeiter - momentan gar nicht in der Lage einen klaren Gedanken zu fassen

Was Sie sagen, kann gegen Sie verwandt werden...

... und wird i.d.R. gegen Sie verwandt!!!

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Ermittlungsverfahren

Das Polizeipräsidium ermittelt bei Verdacht auf eine Umweltstraftat im Vorfeld für die Staatsanwaltschaft und kann dazu auf alle möglichen Datenquellen zugreifen...

...und die haben andere Möglichkeiten als nur zu googeln!

Am Tag X fährt dann die Staatsanwaltschaft mit mehreren Mannschaftswagen der Polizei vor (ungehinderter Zutritt ins Werk) und besetzt die zuvor ausgekundschafteten Büros, Betriebe, Anlagen...

Vorm Werk ist eine Hundertschaft Bereitschaftspolizei in Stellung gegangen – für den Fall, dass die Verdächtigen nicht kooperieren.

Es werden alle Akten, PC's, Laptops... beschlagnahmt - wenn man Glück hat, darf man sich von wichtigen Dokumenten noch eine Kopie machen - und...

**... die IT muss alle Server freischalten und es werden alle Daten, Dateien, E-Mailkonten... ,
einfach alles runtergeladen!**

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Ermittlungsverfahren

Ordner und Daten werden - nach Schlagworten - ausgewertet.

Neben den heißen Liebesschwüren an die Freundin können auch neue Verdachtsmomente auftauchen und schwupps gibt's neue Beschuldigte in einem weiteren Strafverfahren.

Das nennt man dann Beifang!

Alle, die auch nur im Entferntesten mit dem Vorfall zu tun hatten, werden zur Zeugenvernehmung geladen **und viele finden sich danach auf der Beschuldigtenliste wieder.**

Deshalb Zeugenvernehmung nur mit Rechtsanwalt als Zeugenbeistand!!!

Das Ermittlungsprotokoll ist nur darauf ausgerichtet, den Beschuldigten eine Straftat nachzuweisen!

Nach entlastenden Momenten wird erst gar nicht gesucht.

Nach Jahren ergeht dann ein Strafbefehl, Strafverfahren werden eher nicht eingeleitet.

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Sanktionen

Sanktionen

- Ordnungswidrigkeiten (§ 62 BImSchG)
- Geld- und Freiheitsstrafen
- Schadensersatz

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Anlage **ohne die Genehmigung** nach § 4 BImSchG **errichtet**,
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungs-bedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 BImSchG **wesentlich ändert**, entgegen § 15 BImSchG („Änderungen“) eine **Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht**,
- eine vollziehbare **Auflage** nach § 8a BImSchG oder § 12 BImSchG **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt**
- und vieles mehr



Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Sanktionen

Umweltstraftaten nach **StGB (der Versuch ist strafbar!)** sind z.B.

- § 324 Gewässerverunreinigung
- § 324a Bodenverunreinigungen
- § 325 Luftverunreinigung
- § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen, nichtionis. Strahlen
- § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
- § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
- § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und gefährlichen Stoffen
- § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
- § 330 Besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten (bis 10 Jahre Freiheitsstrafe!)
- § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
- § 330d **durch Drohung, Bestechung, unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichene Genehmigungen**



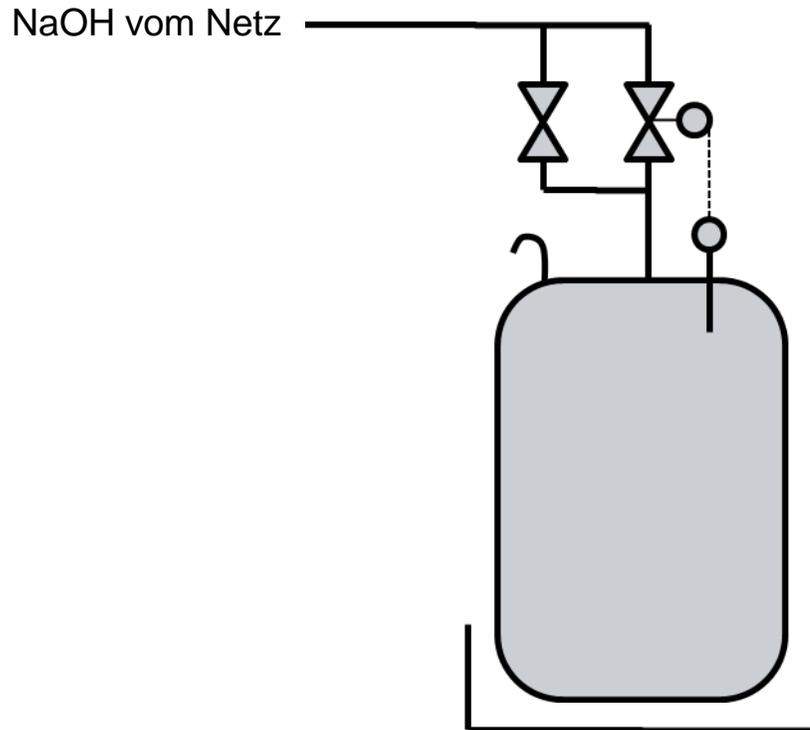
„Ich fürchte, es ist ein Gesetzesbruch...“

Verknüpfung mit:

- §§ 212, 222ff Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
- §§ 306ff Brandstiftungsdelikte
- §§ 307ff Strahlenschutzrechtliche Delikte

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Sanktionen - Realer Fall aus 1996



Mitarbeiter auf Nachtschicht dreht Handventil im Umgang um Schnellschlussventil auf und vergisst es.

Überfüllsicherung schließt ordnungsgemäß, für den Kollegen in der Meßwarte ist alles ok.

NaOH läuft weiter, Behälter läuft über, Auffangwanne läuft über, der Betrieb läuft voll und der Betriebshof hat auch nur ein begrenztes Aufnahmevermögen.

Über KR-Kanal (pH-Wert-Alarmierung) gelangen ca. 2 m³ NaOH in den Main.

Betriebsleiter (war in Urlaub) kann keine Betriebsanweisung für das Handventil vorweisen.

Strafbefehle wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung § 324 StGB:

Mitarbeiter 5.000 DM

Betriebsleiter 17.000 DM

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Sanktionen - Realer Fall aus 1994/95

Störfallanlage wird in den Jahren 1988 bis 1993 „großzügig“ umgebaut

SAIS sieht Mitteilungen nach § 16 (alt) BImSchG von 1990 und 1993 als wesentliche Änderungen an und fordert Antrag

Abluft geändert, Apparatebestand 40 % erhöht, 50 % der alten Apparate vergrößert

Antrag wird zugesagt, aber wegen Arbeitsüberlastung nicht begonnen

SAIS fordert im Januar 1994 nochmals schriftlich einen Genehmigungsantrag

Im SPAS-Programm wird Teilanlage als großes potentiellles Sicherheitsrisiko identifiziert

RP schickt im Januar 1995 Teilstilllegungsverfügung zur Anhörung

Antrag in 3 Wochen erstellt und am 31.03.1995 abgegeben

03.04.1995 Große Runde Vorstand / Regierungspräsident: Teilstillegung vom Tisch

Frühjahr 1995 Anzeige beim Staatsanwalt wegen ungenehmigtem Betrieb einer Anlage

Staatsanwalt beschlagnahmt alle Akten und will 20 Mio. DM Gewinn abschöpfen

Knapp 10 Jahre später ergeht ein Strafbefehl an den Betriebsleiter

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Sanktionen - Realer Fall aus 1994/95

Murphy's Gesetz gilt immer und überall:

Was schief gehen kann, geht auch irgendwann mal schief!

In der Regel ist „irgendwann“ genau der Zeitpunkt, zu dem man's am wenigsten gebrauchen kann!

Dieser spezielle Fall war eine Ausnahme:

Für die Teilanlage mit großem potentiellen Sicherheitsrisiko wird ein Explosionsunterdrückungssystem als Lösung des Sicherheitsrisikos geplant

Das Explosionsunterdrückungssystem wird beantragt und genehmigt

Das Explosionsunterdrückungssystem wird bestellt

Kurz bevor das Explosionsunterdrückungssystem eingebaut wird, kommt es nach jahrzehntelangem Betrieb dann tatsächlich doch noch zur Explosion!

Wäre das ein Jahr zuvor passiert, wäre es unweigerlich zur Stilllegung der Anlage gekommen!

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Instrumente zum verantwortungsvollen Betrieb

Ihr Unternehmen stellt Ihnen alle Mittel zur Verfügung, um den Betrieb verantwortungsvoll zu führen und alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten!

Dazu gehören u. a.:

- Managementsystem, in dem die korrekten Abläufe dokumentiert sind.
- Routinebesprechungen, in denen auch Besonderheiten zu klären sind.
- Betriebsanweisungen, die einzuhalten sind.
- Arbeitsfreigaben, in denen präventive Maßnahmen festgelegt werden.
- Regelkonforme techn. Ausstattung der Anlagen (z. B. AwSV).
- (Kanalabsicherung, eine Gewässerverunreinigung ist damit heutzutage nahezu ausgeschlossen.)
- Notfallmanagementsystem, falls doch was passiert. (Umwelt-)Auswirkungen werden dadurch reduziert.

Kehren Sie nichts unter den Teppich, melden Sie´s einfach!

Betreiberverantwortung beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen

Sanktionen

O-Ton Strafbefehl:

Herr Dr. XYZ hat es gewusst oder hätte es wissen müssen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Infraserv GmbH & Co Höchst KG

Operations IPH - Umweltschutz

Genehmigungen

Dr. Harald Noichl

Telefon +49 69 305-2445

harald.noichl@infraserv.com